



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 5. Juni 2015  
Zl. B-945/050615/GK,SE

GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015

**Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

**Grundsätzliches:**

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wurde ohne Einbindung der Gemeinden geschnürt, selbst die in der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Steuerreform getroffene Einigung zur Partizipation des Bundes und der Länder an den geplanten Mehreinnahmen an Grunderwerbsteuer (gemäß dem allgemeinen FAG-Schlüssel) wurde dem Österreichischen Gemeindebund über die Medien ausgerichtet. Diese Vorgehensweise, die Gemeinden als Finanzausgleichspartner aus den Verhandlungen auszuschließen und betreffend die geplante Änderung des Verteilungsschlüssels der Grunderwerbsteuer vor vollendete Tatsachen zu stellen, ist aufs Schärfste zu kritisieren.

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf entnommen werden kann, sind die Maßnahmen des Steuerreformpakets 2015/2016 mit einem Nettofinanzierungsaufwand von insgesamt 2,429 bis 2,793 Mrd. € verbunden. Davon entfallen auf die Gemeinden jährliche Mindereinnahmen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben von 292 bis 338 Mio. Euro. Es stellt sich die Frage, weshalb sich der durch Bund,



Länder und Gemeinden im Ausmaß des FAG-Schlüssels zu tragende Nettofinanzierungsbedarf in den wenigen Wochen seit der Präsentation der Steuerreform am 17. März 2015 und der gegenständlichen Begutachtung von etwa 1,1 Mrd. Euro, die in Form von Einsparungen in der Verwaltung sowie bei Förderungsmaßnahmen durch die Gebietskörperschaften eingespart werden sollten, auch unter Berücksichtigung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes auf nunmehr 2,4 bis 2,8 Mrd. Euro pro Jahr erhöht hat. Desweiteren ersucht der Österreichische Gemeindebund um Beantwortung der Frage, wie sich die im Vorblatt angeführten Mehreinnahmen aus der Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs in Höhe von rund 1,0 bis 1,5 Mrd. Euro pro Jahr zusammensetzen (ESt, LSt, KöSt, DB etc).

Diese Steuerreform bedeutet einen neuerlichen massiven Schlag gegen die Gemeindefinanzen. Die finanziellen Auswirkungen der durch den Bundesgesetzgeber veranlassten Maßnahmen des „grauen Finanzausgleichs“, die bisher bereits rund 500 Mio. EUR pro Jahr innerhalb der aktuellen Finanzausgleichsperiode ausgemacht haben, erhöhen sich somit ab 2016 auf mehr als 800 Mio. Euro pro Jahr. Diese Mindereinnahmen der Gemeinden werden daher auch Teil der bereits begonnenen Finanzausgleichsverhandlungen sein müssen.

Darüber hinaus sind die Gemeinden und ihre Einrichtungen von den umfangreichen Maßnahmen dieses Steuerreformpakets sowohl in wirtschaftlicher wie auch in verwaltungstechnischer Sicht betroffen.

### **Zu einzelnen Aspekten des Entwurfs:**

#### **Zu § 8 Abs. 1 EStG:**

Die AfA für Betriebs-Gebäude wurde einheitlich mit 2,5% (entspricht dem Mittelwert der bisherigen drei möglichen AfA-Sätze 3%, 2,5% und 2%) festgelegt. Für körperschaftsteuerpflichtige BgA's von Gemeinden kann es durch diese ab 2016 geplante Regelung zu geringeren Betriebsausgaben und damit zu einer höheren KöSt-Belastung kommen.

#### **Zu § 18 Abs. 7 EStG:**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die - in Anlehnung an die Gewinn- oder Verlustermittlung der „Bilanzierer“ - geplante unbegrenzte Verlustvortragsfähigkeit für die Einnahmen-Ausgabenrechner und geht davon aus, dass dies auch für jene Betriebe gewerblicher Art gilt, deren Einnahmen oder Verlustermittlung auf Basis des kameralen Systems erfolgt.

**Zu § 18 Abs. 8 EStG:**

Sonderausgaben für Kirchenbeiträge und Spenden können nur noch geltend gemacht werden, wenn diese elektronisch gemeldet werden. Spendenorganisationen, die diese Meldung nicht durchführen, droht der Entzug der Spendenbegünstigung oder hohe Strafzahlungen und gleichzeitig werden die Voraussetzung für den Erhalt einer Spendenbegünstigung nochmals geschärft.

Von dieser Regelung sind auch Spenden an Gemeinden und freiwillige Feuerwehren betroffen:

- Österreichische Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts iSd § 4a Abs 4 lit b EStG (also von Gemeinden betriebene Museen)
- Freiwillige Feuerwehren iSd § 4a Abs. 6 EStG

Die Erläuterungen führen dazu aus:

*Für Empfänger, deren sonderausgabenbegünstigter Status sich nicht aus der Listeneintragung ergibt, soll für die gänzliche Nichterfüllung der Umsetzungsverpflichtung ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30% der zugewendeten Beträge verhängt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die empfangende Körperschaft selbst im konkreten Fall Körperschaftsteuer zu entrichten hat. Die Streichung von der Liste wie auch die im Ermessen des Finanzamtes stehende Verhängung eines Zuschlages soll allerdings nur in Fällen erfolgen, in denen die betreffenden Organisationen die für die Erfüllung der Übermittlungspflicht notwendigen Instrumente überhaupt nicht implementiert bzw. wieder gänzlich entfernt haben; allfällige technische Fehler sind zu beheben, sollen aber keine derartigen Rechtsfolgen auslösen.*

§ 18 Abs. 8 soll für alle ab dem Jahr 2017 erfolgenden Beiträge und Zuwendungen anzuwenden sein. Betroffene Organisationen haben somit erstmalig bis längstens 31. Jänner 2018 Daten für Leistungen des Jahres 2017 via FinanzOnline zu übermitteln.

**Zu §§ 30, 30a und 30b EStG:**

Gerade der Entfall des Inflationsabschlags betrifft die Gemeinden besonders, da diese in aller Regel über sehr altes „Altvermögen“ verfügen und vor dessen Veräußerung meist infrastrukturelle Anschaffungsnebenkosten (Wasseranschlüsse, Kanalanschlüsse, Gemeindewege etc.) für z.B. Betriebsansiedlungen auf sich nehmen. Daneben verschärft wird die Steuerbelastung noch durch die Anhebung des Steuersatzes von 25% auf 30%, was seitens des Österreichischen Gemeindebundes einmal mehr als steuerliche Umverteilungsmaßnahme an den Bund kritisiert werden muss, der sich über den Finanzausgleich zwei Drittel der ESt-Einnahmen einverleibt.

**Zu § 10 Abs. 3 UStG:**

Für Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder werden überwiegend durch Gemeinden betrieben) soll der begünstigte Steuersatz nunmehr von 10% auf 13% angehoben werden. Ob damit ein Beitrag zur Gesundheit (insbesondere einer für die Jugend) geleistet wird, ist in Frage zu stellen.

Ebenfalls kritisch steht der Österreichische Gemeindebund einem Steuersatz von 13% für Theater, Campingplätze, Künstler, Museen, Naturparks etc. gegenüber.

**Zu § 28 Abs. 42 und § 4 Abs. 9 UStG**

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. durch ausgegliederte Rechtsträger von Körperschaften öffentlichen Rechts gilt nach der derzeitigen Verwaltungspraxis als unternehmerische Tätigkeit, wenn die in UStR Rz 265 bzw. Rz 274 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. D.h. wenn eine gewisse Mindestmiete erreicht wird. Diese Mindestmiete liegt häufig unter dem sogenannten Normalwert iSd § 4 Abs 9 UStG.

Die vorgesehene Streichung der Ausnahme der Grundstücksumsätze von der Anwendung der Normalwertregelung des § 4 Abs 9 UStG könnte zu massiven Härten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren ausgegliederter Rechtsträger führen.

Die Streichung wird daher strikt abgelehnt, so nicht klar gestellt wird, dass die Normalwertregelung nicht für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. durch ausgegliederte Rechtsträger von Körperschaften öffentlichen Rechts gilt.

In diesem Zusammenhang wurde dem Österreichischen Gemeindebund auf Rückfrage seitens der Umsatzsteuerabteilung des BMF am 3.6.2015 zugesagt,

- dass im Bereich Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Rz 265) oder bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger (Rz 274) in den kommenden Umsatzsteuerrichtlinien weiterhin die bestehenden Wortlaute dieser beiden Randziffern erhalten bleiben.

Aus Gründen der Klarheit sollte § 4 Abs. 9 dennoch wie folgt ergänzt werden:

*„Dies gilt nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch Körperschaften öffentlichen Rechts und deren ausgegliederte Rechtsträger“.*

Gleichzeitig sollte § 28 Abs. 42 Z 1 in Anlehnung zu Abs. 38 Z 1 leg. cit. wie folgt ergänzt werden:

*„Die Änderung des § 4 Abs. 9 ist nur auf Bestandsverhältnisse (Nutzungsüberlassungen) anzuwenden, die ab dem 1.1.2016 neu begründet werden“.*

Ebenso sollten jene Fälle von der Neuregelung ausgenommen werden, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet und mit der Errichtung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde.

#### **Zu § 9 Abs. 1 und Abs. 7 Z 1 FAG 2008:**

Auf die Schlüsseländerung bei der Grunderwerbsteuer wurde bereits zu Beginn eingegangen. Angesichts dessen, dass der dbzgl. geplante Regelungstext zum FAG 2008 bereits seit einigen Wochen unverändert aus einem Vorentwurf bekannt ist, sich zwischenzeitlich durch die politische Nachverhandlungen jedoch eine deutliche Minderung des ursprünglich geplanten Mehraufkommens ergeben hat (u.a. aufgrund der Freibetrags-Erhöhung), wären die angeführten 35 Mio. Euro pro Jahr auf 25 Mio. Euro zu reduzieren.

#### **Zu Barbewegungs-VO 2015 sowie §§ 131b und 132a BAO:**

Durch die Barbewegungs-VO soll geregelt werden, dass für sozusagen „mobile Berufe“ mit Umsätzen von jährlich maximal 30.000 Euro die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht entfällt. Diese Bestimmung bezieht auch Veranstaltungen und Feste von Vereinen ebenso wie auch der freiwilligen Feuerwehren mit ein. Nicht zuletzt aufgrund des im Regierungsprogramm verankerten Bekenntnisses, „Den Lebens- und Wirtschaftsstandort in den ländlichen Regionen absichern und Weiterentwickeln“, ersucht der Österreichische Gemeindebund um Ausnahme von der Registrierkassenpflicht für die pauschalierten Land- und Forstwirte, vor allem für jene Betriebe, die ihre Produkte auf den Bauernmärkten anbieten. Abgesehen davon, dass auf diesen Märkten in der Regel kein Stromanschluss vorhanden ist, wird diese Berufsgruppe hinsichtlich Umsatz und Einkommensermittlung pauschaliert, sodass Umsätze, die in Wege von Registrierkassen ermittelt werden (bzw. auch durch einen „Kassasturz“) für die Besteuerung ohnehin keine der Aussagekraft besitzen. Weiters ist betreffend die geplante Barbewegungs-VO auf die „geselligen Veranstaltungen“ von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Z 12 KStG 1988 zu verweisen, die - sofern die dort angeführten Voraussetzungen erfüllt werden - von der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer befreit sind. Da die Umsatzgrenze von 30.000 im einen oder anderem Fall möglicherweise überschritten werden könnte, würden diese Veranstaltungen dann unter die Registrierkassenpflicht fallen. Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, diese geselligen Veranstaltungen, ebenfalls wie die pauschalierten Land- und Forstwirte, von der Registrierkassenpflicht auszunehmen.

Obgleich in einzelnen Gesprächsrunden der Finanzausgleichspartner im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt bzw. der FAG-Reform die Steuerreform 2015/2016 bereits teilweise angesprochen wurde, werden angesichts des nunmehr vorliegenden Gesetzesvorschlags und den daraus resultierenden Mindereinnahmen der Gemeinden, die sich auch unter Berücksichtigung des sogenannten Konjunkturreffekts (Steuermehrereinnahmen durch die höhere Kaufkraft) deutlich von den bisher angekündigten finanziellen Auswirkungen (und somit Einsparungserfordernissen) unterscheiden, hiermit Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008 gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel